

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

- *Anwendbar auf die folgenden*

Hotel	Franchisegeber	Rechtsträger (Betreiber / OpCo)	Eingetragene Geschäftsanschrift	Liefer- und Korrespondenzanschrift
Westin Grand Berlin	unter Lizenz von Marriott International	Grand Hotel Berlin Betriebsgesellschaft (HRB 67438)	Theodor-Stern-Kai 1 60596 Frankfurt am Main Deutschland	Friedrichstraße 158–164 10117 Berlin Deutschland
Westin Leipzig	unter Lizenz von Marriott International	Hotelgesellschaft Gerberstraße Betriebs GmbH (HRB 67475)	Theodor-Stern-Kai 1 60596 Frankfurt am Main Deutschland	Gerberstraße 15 04105 Leipzig Deutschland
Radisson Blu Leipzig	unter Lizenz der ACCOR Hospitality Germany GmbH	Hotel Deutschland Leipzig Betriebs GmbH (HRB 67442)	Theodor-Stern-Kai 1 60596 Frankfurt am Main Deutschland	Augustusplatz 5–6 04109 Leipzig Deutschland
Mercure Potsdam City	unter Lizenz der ACCOR Hospitality Germany GmbH	Hotel Potsdam Betriebs GmbH (HRB 67402)	Theodor-Stern-Kai 1 60596 Frankfurt am Main Deutschland	Lange Brücke 14467 Potsdam Deutschland

betrieben durch Odyssey Offenbach GmbH

(„Manager“)

Kaiserleistrasse 45, 63067 Offenbach am Main
Deutschland

Covivio Hotels SCA.

- **(„Business Owner“)**
- eingetragen unter SIREN-Nr. 955515895
- mit Geschäftssitz in 10 Rue de Madrid, 75008 Paris





I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von „Hotelzimmern“ sowie Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen (nachfolgend: **„Räumlichkeiten“**) sowie für alle damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen (nachfolgend: **„Leistungserbringung“**) der *einzufügenden Betreibergesellschaft* (nachfolgend: **„Hotel“**) und des Kunden (nachfolgend: **„Kunde“**); das Hotel und der Kunde werden nachfolgend auch als die **„Parteien“** bezeichnet).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.

II. Vertragsschluss

Die Angebote des Hotels sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Kunden durch das Hotel zustande. Das Hotel ist nicht verpflichtet, den Vertragsschluss schriftlich zu bestätigen.

III. Untervermietung / Art der Nutzung

1. Die Unter- oder Weitervermietung der Hotelzimmer, Räumlichkeiten, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen oder Verkaufsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform (§ 126b BGB). Satz 2 des § 540 Abs. 1 BGB findet im Geschäftsverkehr keine Anwendung.
2. Der Kunde verpflichtet sich, das Hotel unverzüglich und von sich aus, spätestens jedoch bei Vertragsschluss, darüber zu informieren, ob die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse zu erregen oder die Interessen des Hotels zu beeinträchtigen. Presseberichte sowie sonstige Werbemaßnahmen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen und/oder beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Verstößt der Kunde gegen diese Informationspflicht oder erfolgt eine solche Veröffentlichung ohne die genannte Zustimmung, ist das Hotel berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall gilt Ziffer VI.4. entsprechend (Zahlung der vereinbarten Vergütung).

IV. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe von Zimmern

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern das Hotel die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers nicht schriftlich bestätigt hat.





2. Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, stehen Hotelzimmer am Anreisetag ab 15:00 Uhr zur Verfügung (Check-in-Zeit). Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines Zimmers zu einem früheren Zeitpunkt. Kann der Kunde erst am Tag nach dem Beginn der Buchung anreisen, ist das Hotel nur verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bis zur Check-out-Zeit dieses Tages freizuhalten, wenn der Kunde das Hotel spätestens am ursprünglichen Anreisetag über seine verspätete Anreise informiert.
3. Am Abreisetag sind die Zimmer spätestens bis 12:00 Uhr mittags zu räumen (Check-out-Zeit). Werden die Zimmer nicht rechtzeitig geräumt, kann das Hotel für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18:00 Uhr 50 % des in der Preisliste genannten Zimmerpreises und ab 18:00 Uhr 90 % des vollen in der Preisliste genannten Zimmerpreises berechnen. Durch diese Regelung entstehen keine vertraglichen Ansprüche zwischen dem Hotel und dem Kunden. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

V. Leistungen / Preise / Zahlung / Aufrechnung / Sicherungsrecht

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Hotelzimmer und Räumlichkeiten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung geltenden oder vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden beauftragte Leistungen und vom Hotel gegenüber Dritten verauslagte Kosten. Werden im Rahmen des normalen Hotelbetriebs oder im Restaurantbereich Leistungen in Anspruch genommen, die den Einsatz von Personal erfordern, ist das Hotel berechtigt, bei Nutzung nach Mitternacht einen angemessenen zusätzlichen Betrag je angefangene Stunde zu berechnen.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger lokaler Steuern oder Abgaben, beispielsweise Beherbergungssteuer, sofern der Kunde die Hotelzimmer, Räumlichkeiten und sonstigen Leistungen des Hotels zur privaten Lebensführung und zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse nutzt.
4. Liegt zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Anreisedatum ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten und erhöht das Hotel nach Vertragsschluss den allgemein berechneten Preis für die vertraglich vereinbarte Leistung, kann der vereinbarte Preis ohne Zustimmung des Kunden, höchstens jedoch um 10 %, erhöht werden. Wird der vereinbarte Preis um mehr als 10 % erhöht, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Erhöht sich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz, erhöht sich der Bruttopreis für die vertragliche Leistung um die prozentuale Differenz zwischen den betreffenden Umsatzsteuersätzen. Entsprechend wird der Bruttopreis bei einer Senkung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes um die Differenz zwischen den beiden Sätzen reduziert.





6. Die Währung für die Abrechnung ist EURO. Bei Zahlung mit ausländischem gesetzlichen Zahlungsmittel gehen Wechselkursdifferenzen und Bankgebühren zulasten der zahlungspflichtigen Partei.
7. Die Preise können vom Hotel angepasst werden, wenn der Kunde nachträgliche Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer oder Räumlichkeiten, der vom Hotel zu erbringenden Leistung oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Hotel dem zustimmt.
8. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
9. Das Hotel ist jederzeit berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, beispielsweise in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Gesetzliche Vorschriften über Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben hiervon unberührt.
10. Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 8 und sofern Vorauszahlungsbeträge und Zahlungstermine nicht anderweitig schriftlich im Vertrag vereinbart wurden, gelten die folgenden Vorauszahlungen als vereinbart:
 - a) für die Unterbringung von Gruppen mit 50 oder mehr Zimmernächten
 - 10 % Anzahlung bei Vertragsschluss als Garantie, zuzüglich
 - 50 % Anzahlung 90 Kalendertage vor Anreise der Gruppe, zuzüglich
 - 30 % Anzahlung 30 Kalendertage vor Anreise der Gruppe,
 - Restbetrag nach Rechnungsstellung und bei Fälligkeit
 - b) für Veranstaltungen mit einem Auftragsvolumen von EUR 10.000 oder mehr (für Raummiete, Nebenkosten, Speisen- und Getränkeumsätze)
 - 10 % Anzahlung bei Vertragsschluss als Garantie, zuzüglich
 - 50 % Anzahlung 90 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung, zuzüglich
 - 30 % Anzahlung 30 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung,
 - Restbetrag nach Rechnungsstellung und bei Fälligkeit.
11. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Hotels aufrechnen.
12. Das Hotel hat für seine Forderungen ein Sicherungsrecht gemäß § 704 BGB an allen vom Kunden in das Hotel eingebrachten Gegenständen.

VI. Nichterscheinen / Rücktritt / Stornierung / vorzeitige Abreise durch den Kunden





1. Der Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer VI. Nr. 4, der Zustimmung des Hotels in Textform (§ 126b BGB). Änderungs- oder Stornierungswünsche zu bestehenden Buchungen müssen schriftlich eingereicht werden (z. B. per E-Mail) und sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch das Hotel wirksam. Bitte beachten Sie, dass Antworten auf die automatisierte Bestätigungs-E-Mail technisch nicht zugestellt oder verarbeitet werden, da es sich um eine nicht überwachte No-Reply-Adresse handelt; solche Nachrichten gelten nicht als eingegangen.
2. Die vereinbarte Vergütung für gemietete Hotelzimmer ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer VI. Nr. 4, auch dann zu zahlen, wenn die nach Ziffer 1 erforderliche Zustimmung nicht erteilt wurde, die Buchung vom Kunden storniert wird oder der Kunde nicht erscheint. Das Hotel hat den Wert der ersparten Aufwendungen sowie der Vorteile anzurechnen, die es durch anderweitige Vermietung erzielt. Im Falle des Rücktritts ist der Kunde grundsätzlich, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer VI. Nr. 4, verpflichtet, 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 70 % für Halbpension und 60 % für Vollpension zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Die vereinbarte Vergütung für gemietete Räumlichkeiten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer VI. Nr. 4, auch dann zu zahlen, wenn die nach Absatz 1 erforderliche schriftliche Zustimmung nicht erteilt wurde, die Buchung vom Kunden storniert wird oder der Kunde nicht erscheint. Bei unberechtigtem Rücktritt des Kunden vom Vertrag (Stornierung) ist das Hotel berechtigt, unter Anrechnung ersparter Aufwendungen 90 % des gesamten Auftragswertes (einschließlich des Umsatzes aus nicht erbrachten Speisenleistungen) zu verlangen; bei einer Stornierung bis zu 4 Werktage vor Veranstaltungsbeginn und bei späterer Stornierung ist das Hotel berechtigt, 100 % des gesamten Auftragswertes (einschließlich des Umsatzes aus nicht erbrachten Speisenleistungen) zu verlangen. Wurde kein Preis für Speisen vereinbart, richtet sich der Betrag nach dem günstigsten 3-Gang-Menü aus dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Veranstaltungsangebot. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.





4. Bei vorzeitiger Abreise des Gastes nach Ablauf der kostenfreien Stornierungsfrist ist das Hotel berechtigt, 90 % des Pauschalpreises für die verbleibenden, nicht genutzten Tage des gebuchten Aufenthalts zu berechnen.
5. Die vorstehenden Absätze gelten nicht im Falle einer Verletzung der Verpflichtung des Hotels, auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden Rücksicht zu nehmen, wenn dem Kunden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist oder ihm sonstige gesetzliche oder vertragliche Rücktrittsrechte zustehen.

VII. Rücktritt durch das Hotel

1. Wurde ein Rücktrittsrecht innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart, ist das Hotel seinerseits während derselben Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Anfragen anderer Kunden bezüglich der vertraglich reservierten Zimmer und Räumlichkeiten vorliegen und der Kunde auf Nachfrage des Hotels nicht auf sein Rücktrittsrecht verzichtet.
2. Soweit Vorauszahlungen mit dem Kunden vereinbart wurden und der Kunde diese auch innerhalb einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist unter Androhung der Leistungsverweigerung nicht leistet, ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Das Hotel ist ferner berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise wenn
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, beispielsweise Streik oder Stromausfall;
 - bei der Buchung wesentliche Tatsachen, z. B. zur Person des Gastes oder zum Zweck der Buchung, irreführend oder falsch angegeben wurden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit des Hotels oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - der Zweck oder Anlass des Aufenthalts im Hotel rechtswidrig ist;
 - der Kunde die überlassenen Zimmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels untervermietet, an den nächsten Gast weitervermietet oder deren Nutzung zu anderen Zwecken als der Beherbergung veranlasst.
4. Der Rücktritt lässt das Recht des Hotels, Schadensersatz zu verlangen, unberührt.
5. Ein berechtigter Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.





VIII. Teilnehmerzahl / Abrechnung bei Veranstaltungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Hotel bei Vertragsschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl der geplanten Veranstaltung mitzuteilen. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % ist dem Hotel fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen; hierfür ist die Zustimmung des Hotels erforderlich.
2. Berechnet das Hotel Leistungen nach der Anzahl der angemeldeten Personen, beispielsweise Speisen und Getränke, wird bei einer Erhöhung der angemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt.
3. Eine Verringerung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um höchstens 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Wird die Grenze von 5 % überschritten, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl abzüglich 5 %. Der Kunde ist berechtigt, den vereinbarten Preis um die infolge der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern; die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe der Ersparnis trägt der Kunde.
4. Werden die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels verschoben, kann das Hotel dem Kunden zusätzliche Kosten für die Leistungserbringung berechnen, sofern das Hotel die Verschiebung der Zeiten nicht zu vertreten hat.
5. Bei Veranstaltungen, die nach 23:00 Uhr fort dauern, kann das Hotel den Arbeitsaufwand auf Grundlage einer Einzelaufstellung berechnen, sofern die vereinbarte Vergütung nicht bereits einen Zeitraum nach 23:00 Uhr umfasst. Das Hotel kann dem Kunden außerdem auf Grundlage einer Einzelaufstellung die Fahrtkosten des Personals weiterberechnen, wenn dieses nach Ende der Betriebszeiten des öffentlichen Nahverkehrs den Heimweg antreten muss.

IX. Mitbringen von Speisen / Getränken zu Veranstaltungen

1. Der Kunde darf keine Speisen und Getränke zur Veranstaltung mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall wird ein Entgelt berechnet. Das Hotel haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch zur Veranstaltung mitgebrachte Speisen verursacht werden, es sei denn, dem Hotel fallen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last.
2. Das Hotel übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die durch Speisen und Getränke verursacht werden, die der Kunde oder





ODYSSEY
HOTEL GROUP

ein Dritter nach einer Veranstaltung mitnimmt, es sei denn, dem Hotel fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.



www.odysseyhotelgroup.com
+31 30 8202900



Newtonlaan 261
3524 BH | Utrecht | The Netherlands



VAT: NL855839302B01
KvK: 64781534



X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse für Veranstaltungen

1. Beschafft das Hotel auf Wunsch des Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt das Hotel von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Bereitstellung dieser Einrichtungen frei, sofern die Ansprüche nicht auf einem schuldhaften Verhalten des Hotels beruhen.
2. Bei der Installation technischer Anlagen und Vorrichtungen kann das Hotel deren Abnahme durch den TÜV oder ein vergleichbares Prüfunternehmen verlangen und vom Kunden die unverzügliche und unaufgeforderte Vorlage des Prüfzeugnisses fordern.
3. Die Nutzung eigener elektrischer Anlagen des Kunden unter Verwendung des Stromnetzes des Hotels bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Das Hotel ist berechtigt, hierfür eine pauschale Nutzungsgebühr zu berechnen. Der Kunde haftet für Störungen oder Schäden an den technischen Anlagen des Hotels, die durch die Nutzung seiner Geräte verursacht werden, sofern diese nicht in den Verantwortungsbereich des Hotels fallen. Entstehen Schäden am Eigentum Dritter oder gegenüber Dritten, haftet allein der Kunde hierfür und stellt das Hotel von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Kunde ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Hotels, berechtigt, eigene Telefon-, Fax- und Datenübertragungseinrichtungen zu nutzen; das Hotel kann hierfür eine Anschlussgebühr berechnen.
5. Das Hotel wird Störungen technischer oder sonstiger von ihm bereitgestellter Einrichtungen nach Möglichkeit unverzüglich beheben. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Zahlung ist ausgeschlossen, sofern das Hotel die Störung nicht zu vertreten hat.
6. Veranlasst der Kunde die Aufführung von Musik, ist er verpflichtet, die erforderlichen Meldungen und Abrechnungen gegenüber der GEMA vorzunehmen.
7. Der Kunde hat die für eine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen.

XI. Haftung, Dekorationsmaterial und Ausstellungsgegenstände bei Veranstaltungen

1. Lieferungen von Material für eine Veranstaltung sind dem Hotel fünf (5) Tage vor Lieferung anzukündigen, um die Annahme und erforderliche Lagerung sicherzustellen.





ODYSSEY

HOTEL GROUP

2. Ausstellungsgegenstände und sonstige, auch persönliche, Gegenstände, die in das Hotel eingebracht werden, befinden sich in den Veranstaltungsbereichen oder im Hotel auf Gefahr des Kunden. Das Hotel übernimmt keine Haftung für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung und auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenfalls ausgenommen sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt. Die gesetzliche Haftung gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt unberührt.
3. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss den Anforderungen des technischen Brandschutzes entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Schäden ist das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen im Hotel vorab mit dem Hotel abzustimmen.
4. Die eingebrachten Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind vom Kunden nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Hotel berechtigt, die Entfernung und Lagerung auf Kosten des anderen Vertragspartners vorzunehmen oder für die Dauer des Verbleibs der Gegenstände im Hotel eine angemessene Raummiete zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
5. Vom Kunden angeliefertes Verpackungsmaterial, etwa Kartons, Kisten, Verschlüsse oder Schutzfolien, ist nach der Veranstaltung vom Kunden selbst zu entsorgen oder mitzunehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Hotel das Verpackungsmaterial auf Kosten des Kunden entsorgen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von externen Unternehmen gemietet und im Auftrag des Kunden auf das Hotelgelände gebracht wurden.

XII. Haftung des Kunden für Schäden oder Verluste

1. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden am Gebäude oder Inventar des Hotels, die durch ihn, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung, sein Personal oder sonstige Dritte verursacht werden.



www.odysseyhotelgroup.com
+31 30 8202900



Newtonlaan 261
3524 BH | Utrecht | The Netherlands



VAT: NL855839302B01
KvK: 64781534



2. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen, beispielsweise in Form von Versicherungen, Anzahlungen oder Garantien.

XIII. Allgemeine Haftung des Hotels; Verjährung

1. Die Haftung des Hotels bei eigenem Verschulden oder bei Verschulden der Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen in Absatz 2 – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet das Hotel auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet das Hotel auch bei lediglich einfacher fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, der Höhe nach jedoch begrenzt auf die Vermögensschäden, die das Hotel bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorhersehen musste. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Klausel sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung seines Zwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde nach Inhalt und Zweck des Vertrags regelmäßig vertrauen darf. Das Hotel haftet unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person. Gleiches gilt für etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Sollte eine Veranstaltung aufgrund zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltender behördlicher Anordnungen tatsächlich nicht stattfinden können, insbesondere aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und/oder einer weiteren Welle der COVID-19-Pandemie und/oder einer nachfolgenden Pandemie – beispielsweise wegen eines Verbandsverbots und/oder Kapazitätsbeschränkungen und/oder Hygienevorschriften (wie Abstandsregelungen usw.) für die Veranstaltungsräume, die die Durchführung der Veranstaltung nicht zulassen –, sind sich die Parteien einig, dass das Hotel diese Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB nicht zu vertreten hat. Vor diesem Hintergrund ist jegliche Haftung des Hotels für die Absage der Veranstaltung ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei grober Fahrlässigkeit.
4. Vom Kunden mitgebrachte Gegenstände befinden sich im Hotel auf Gefahr des Kunden. Das Hotel übernimmt keine Haftung für Verlust,





ODYSSEY

HOTEL GROUP

- Zerstörung oder Beschädigung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Die gesetzliche Haftung gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt von Absatz 4 unberührt. Das Hotel haftet gegenüber dem Kunden nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für in das Hotelzimmer eingebrachte Gegenstände, das heißt bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens jedoch EUR 3.500,00, sowie für Geld, Wertpapiere und Wertsachen bis EUR 800,00; Geld, Wertpapiere und Wertsachen können im Zimmersafe bis zum Höchstwert der vom jeweiligen Hotel vorgesehenen Versicherungssumme von EUR 800,00 verwahrt werden. Das Hotel empfiehlt dem Kunden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Haftungsansprüche erlöschen gemäß § 703 BGB, wenn der Kunde dem Hotel Verlust, Zerstörung oder Beschädigung nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung anzeigt.
 6. Wird dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz – entgeltlich oder unentgeltlich – zur Verfügung gestellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag im Sinne der §§ 688 ff. BGB zustande. Das Hotel haftet nicht für Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs und seines Inhalts, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 7. Das Hotel führt Weckaufträge mit größter Sorgfalt aus. Schadensersatzansprüche, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, sind ausgeschlossen.
 8. Nachrichten, Post und Pakete für den Kunden werden sorgfältig behandelt. Das Hotel übernimmt die Entgegennahme sowie die Aufbewahrung und Weiterleitung – auf Wunsch und gegen Entgelt – derselben. Schadensersatzansprüche, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, sind ausgeschlossen.
 9. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von § 195 BGB beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Kunden ein Jahr. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Abweichend von § 190 Abs. 3 Nr. 1 BGB und § 199 Abs. 4 BGB verjähren Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche unabhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis fünf Jahre nach ihrer Entstehung. Die vorstehenden Ausnahmen gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit oder wenn dem Hotel Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.





XIV. Fundsachen

Zurückgelassene Gegenstände werden nur auf Wunsch nachgesandt. Das Hotel bewahrt zurückgelassene Gegenstände sechs Monate lang auf. Danach werden die Gegenstände dem örtlichen Fundbüro übergeben.

XV. Datenschutz

___ Personenbezogene Daten werden gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Einzelheiten hierzu finden sich in der Datenschutzerklärung des Hotels, die unter <https://www.erforderlichen Link einfügen>. abrufbar ist.

XVI. Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung

1. Unter Hinweis auf das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) erklärt das Hotel hiermit, dass es weder gesetzlich verpflichtet noch freiwillig bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags über die Überlassung von Hotelzimmern oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der das Hotel betreibenden Gesellschaft.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist der Sitz der das Hotel betreibenden Gesellschaft. Erfüllt eine Vertragspartei die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO und hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist Gerichtsstand der Sitz der das Hotel betreibenden Gesellschaft.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie das Kollisionsrecht finden keine Anwendung.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

